

Verordnung über Bundesleistungen an den Schweizerischen Olympischen Verband¹, an Sportverbände und weitere Sportorganisationen

vom 11. Januar 1989

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement)²,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung vom 21. Oktober 1987³
über die Förderung von Turnen und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Verwendung der Bundesbeiträge

Art. 1 Schweizerischer Olympischer Verband

Der Schweizerische Olympische Verband (SOV) erhält einen jährlichen Beitrag, der zweckgebunden zu verwenden ist für:

- a. den sportärztlichen Dienst;
- b. den Breitensport;
- c. die Trainerausbildung und -anstellung zugunsten des Elitesportes;
- d. einen Anteil an die Verwaltungskosten.

Art. 2 Sportverbände

¹ Die Sportverbände erhalten einen jährlichen Beitrag, der zweckgebunden zu verwenden ist für:

- a. die Ausbildung von Leitern aller Stufen;
- b. die Ausbildung von Wettkämpfern;
- c. Anteile an die Besoldungen von voll- oder teilzeitlich angestellten technischen Mitarbeitern für allgemeine Leiter- oder Nachwuchswettkämpferausbildung;
- d. Kosten der Planung und Organisation von Kursen nach den Buchstaben a und b.

AS 1989 193

¹ Die Bezeichnung wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst.

³ SR 415.01

² Der Bundesbeitrag ist mindestens zu 50 Prozent für die Ausbildung von Leitern aller Stufen zu verwenden. Die Eidgenössische Sportkommission (ESK) kann Ausnahmen bewilligen.

³ Für die Kosten der Planung und Organisation der Kurse kann von den Verbänden ein pauschaler Anteil von höchstens 20 Prozent des Bundesbeitrages eingesetzt werden.

Art. 3 Weitere Sportorganisationen

Beiträge an weitere Sportorganisationen sind für die Ausbildung von Leitern zu verwenden. Die ESK kann Ausnahmen bewilligen. Für die Kosten der Planung und Organisation der Kurse kann ein pauschaler Anteil von höchstens 20 Prozent des Bundesbeitrages eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Leistungen des Bundesamtes für Sport (BASPO)⁴

Art. 4

Das BASPO stellt seine Anlagen und Einrichtungen den Sportverbänden für höhere Leiteraus- und Fortbildung sowie für National- und Nachwuchsmannschaften zur Verfügung.

3. Abschnitt: Bemessung der Bundesbeiträge

Art. 5 Gewichtung

Die ESK gewichtet periodisch die einzelnen Kriterien wie Mitgliederzahl, Zahl der Vereine oder Klubs, Eigenleistungen für Kurse, Stellung des Verbandes im Wettkampfsport und berechnet auf dieser Grundlage die Beiträge.

Art. 6 Pauschalbeitrag

Die ESK setzt Pauschalbeiträge fest für Sportverbände mit weniger als 2 500 Mitgliedern und für Verbände, die Bundesbeiträge nicht voll gemäss Artikel 2 Absatz 2 verwenden können. In gleichem Sinne wird verfahren für weitere Sportorganisationen; massgebend für die Bemessung ist die ausgewiesene Sportaktivität des Verbandes.

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

4. Abschnitt: Beitragsverfahren

Art. 7 Oberaufsicht

Die ESK hat die Oberaufsicht über die vorschriftsgemäße Verwendung der Bundesmittel. Sie kann sich Einblick in die entsprechende Tätigkeit der Beitragsempfänger verschaffen, indem sie die Kurse inspiziert.

Art. 8 Antragstellung

Die ESK stellt dem Departement Antrag über die jährliche Aufteilung der Bundesbeiträge.

Art. 9 Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze für Leiter und für Teilnehmer an Kursen werden vom Departement in einem besonderen Erlass festgelegt.

Art. 10 Rechnungswesen

Einzelheiten über Verwendung der Beiträge, Beitragsgesuch, Kursorganisation und -leitung, Abrechnungsverfahren usw. werden in einer Wegleitung der ESK geregelt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 1972⁵ über Bundesleistungen an zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁵ [AS 1981 1775, 1983 1055 Art. 15 Abs. 2 Bst. d]

